

Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Münster

- 1 Vorwort des Bischofs

- 2 Der Ständige Diakonat und seine Strukturen im Bistum Münster
 - 2.1 Theologisches und geistliches Profil des Ständigen Diakons
 - 2.2 Kirchliche Stellung und Tätigkeiten
 - 2.3 Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat
 - 2.4 Der Spiritual der Ständigen Diakone
 - 2.5 Der Diakonenrat
 - 2.6 Das Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster

- 3 Ausbildung und Fortbildung
 - 3.1 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung und den Dienst
 - 3.2 Ausbildung und Diakonenweihe
 - 3.2.1 Grundzüge
 - 3.2.2 Theologische Ausbildung
 - 3.2.3 Geistliche Ausbildung
 - 3.2.4 Pastorale Ausbildung
 - 3.2.5 Institutio und Admissio
 - 3.2.6 Diakonenweihe
 - 3.3 Fortbildung
 - 3.3.1 Allgemeine Fortbildung der Ständigen Diakone
 - 3.3.2 Spezielle Fortbildung der Weihejahrgänge
 - 3.3.3 Regionale Diakonenkreise

- 4 Dienstrechtliche Bestimmungen
 - 4.1 Diakone mit Zivilberuf
 - 4.2 Diakone im Hauptberuf
 - 4.3 Dienstverhältnis, Ernennung, Versetzung und Aufgabenbeschreibung
 - 4.4 Besoldung/Aufwandsentschädigung
 - 4.5 Ruhestand, Emeritierung, Entpflichtung
 - 4.6 Beschwerden und Konfliktlösungen
 - 4.7 Unvereinbarkeiten von Tätigkeiten und Nebentätigkeiten
 - 4.8 Zusammenarbeit mit Priestern und den übrigen Mitarbeitern/-innen im pastoralen Dienst

5. Schluss

- Anhang 1 Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone) im Bistum Münster

- Anhang 2 Empfehlung zu Requiem und Beisetzung eines Ständigen Diakons

1 Vorwort des Bischofs

Liebe Mitbrüder im Diakonenamt,
liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Das Vorbild aller Diakonie ist Jesus Christus selbst. Der Philipperhymnus (Phil 2, 6-11) zeigt dies eindrücklich, indem Christus als „doulos“ beschrieben wird. Bereits die Evangelien zeichnen das Bild eines dienenden Christus, den seine Jünger nicht verstehen: „Bei euch aber soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener („diakonos“) sein“. Die gesamte Geschichte und das Geschick Jesu Christi ist nach dem Evangelisten Markus ein Dienst für die Menschen, da er gekommen ist, „nicht um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele“ (Mk 10,45).

Die Ständigen Diakone in unserem Bistum repräsentieren durch die Übernahme des Diakonenamtes diesen dienenden Christus auf lebendige Weise. Der Dienst ist damit unverzichtbarer Bestandteil der Verkündigung der Frohen Botschaft im Bistum Münster.

Diese Ordnung will den Ständigen Diakonen, allen mit dem Ständigen Diakonat befassten und allen interessierten Bewerbern einen theologischen und spirituellen Rahmen dieses Dienstamtes aufzeigen. Sie trägt dazu bei, den Dienst und das Miteinander der verschiedenen Dienste und Aufgaben zu ordnen und zu regeln.

Ich verbinde mit der Inkraftsetzung dieser Ordnung die begründete Hoffnung, dass der Dienst der Ständigen Diakone in unserem Bistum mit den Beistand des Heiligen Geistes auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums und zum Zeugnis für Christus leisten wird.

Münster, am Fest des Hl. Stephanus 2007

+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

2 Der Ständige Diakonat und seine Strukturen im Bistum Münster

Das II. Vatikanische Konzil hat den Ständigen Diakonat in der Katholischen Kirche wiederbelebt. Gehörte zur Ordnung der Kirche in den ersten Jahrhunderten selbstverständlich der Dienst des Diakons, war er aufgrund diverser historischer Umstände und Entwicklungen als ständig ausgeübter Dienst zum Erliegen gekommen. Den Konzilsvätern ging es darum, den spezifischen Dienst des Diakons Kraft seines Weiheamtes in amtlicher Sendung und Vollmacht neu lebendig zu machen. Das Sakrament des apostolischen Dienstes umfasst drei Grade. „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstant in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit Alters her Bischöfe, Priester, Diakone heißen“ (LG 28). Die Diakone empfangen die Handauflegung „nicht zum Priestertum, sondern zur Dienstleistung. Mit sakramentaler Gnade gestärkt, dienen sie dem Volke Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium.“ (LG 29)

Im Bistum Münster hat Bischof Heinrich Tenhumberg den Ständigen Diakonat im Jahr 1970 wieder eingeführt. Bei der ersten Weihe von Ständigen Diakonen am 27. Juni 1970 im St.-Paulus-Dom zu Münster sagte Bischof Tenhumberg in seiner Predigt:

„Ein Diakon ist ein von Vertrauen in seiner Gemeinde bestellter und durch Handauflegung bevollmächtigter Helfer des Bischofs am Dienst der Gemeinde. Es war offensichtlich der Wille der Kirche, damals der Apostel (heute der Konzilsväter), dass im Diakonenamt den Gemeinden eine Hilfe zuteil wird, die in besonderer Weise der Glaubensverkündigung durch den Dienst der Kirche in der Caritas betreffe. Es war keineswegs die Absicht der Konzilsväter, dadurch das Amt der Presbyter, der Priester, in den Schatten zu stellen, noch war es ihre Meinung, dass ein Diakon nur eine dem priesterlichen Amt dienende Zubringerfunktion hätte. Es ist viel mehr ein Dienst entlang der gesamten Kirche. Er ist Teilhaber am Heildienst, der in der Fülle dem Bischof zukommt. So werden wohl in Zukunft Priester und Diakone zwei Arme des Bischofs sein, wie es die Kirchenväter in den ersten Jahrhunderten einmal formuliert haben.

Wir stehen in dieser Stunde am Beginn einer – so Gott will – segensreichen Geschichte der Entfaltung der Ämter und der Dienste der Kirche.“

Bischof Dr. Reinhard Lettmann schreibt in einem Brief an die Ständigen Diakone am Fest des Hl. Liudger vom 26. März 2000, dass der Diakon von seinen Aufgaben und Funktionen her allein nicht hinreichend zu beschreiben sei. „Die eigentliche Frage ist nicht: Was kann und was darf ein Diakon? Sondern: Wer ist der Diakon? ... Die Fußwaschung zeigt uns Jesus, den Meister und Herrn, zugleich als Diakon. Er hat von sich gesagt: 'Ich bin unter euch wie einer, der dient.' Der tiefe Sinn des Amtes des Diakons ist, dass dieses Bild Jesu in der Kirche durch das existentielle Zeugnis von Menschen lebendig erhalten wird.“

Entsprechend stellt der Ständige Diakonat als eine eigene Stufe des Weihesakramentes für die Sendung der Kirche eine wichtige Bereicherung im Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der Caritas dar.

Die folgende Ordnung für den Ständigen Diakonat ergibt sich, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bistum Münster:

- a) aus den kirchenrechtlichen Bestimmungen des CIC 1983;
- b) aus den „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ der Kongregation für das Bildungswesen vom 22. Februar 1998 und aus dem „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ der Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1998;

- c) aus der von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der BRD“ vom 24. Februar 1994 sowie aus den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ von 28. November 2000.

2.1 Theologisches und geistliches Profil des Ständigen Diakons

Das kirchliche Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Wortes Gottes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun Jesus Christus zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und der alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Jesus Christus seine Kirche aufbaut. Der Ständige Diakonat, wiederhergestellt vom Zweiten Vatikanischen Konzil, in übereinstimmender Kontinuität mit der antiken Überlieferung und mit den diesbezüglichen Beschlüssen des Konzils von Trient, gehört dem kirchlichen Amt zu und hat „in der Kirche stets im hohen Ansehen gestanden.“¹ Der Dienst des Diakons setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Heiligen Geistes. Das II. Vatikanische Konzil hat den Ständigen Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können.“² Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“³ dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs.⁴ Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen.⁵ Darum kommt es dem Diakon innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes besonders zu, die Liebe Christi zu denen zu tragen, die menschlicher oder geistlicher Zuwendung und Hilfe verstärkt bedürfen, gleich ob sie gläubig sind oder nicht. Seine Person und sein Dienst erinnern die Kirche ständig an die Liebe und Entscheidung Gottes für die Armen. Zeichenhaft dafür, dass die Liebe zu Gott und die Liebe zu den Menschen untrennbar zusammen gehören, vollzieht sich der Dienst des Diakons stets in allen drei Grunddiensten. Die Tätigkeit eines Diakons kann deshalb grundsätzlich nicht auf einzelne Aufgabenbereiche eingengt werden.

Seinen spezifischen Dienst nimmt der Ständige Diakon Kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iurius Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden Kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels untülbaren Prägemaßes, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi, des Hauptes, zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden.“⁶ Innerhalb dieser einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen zu tragen, die dieser

¹ Paul VI., Apost. Schreiben Ad pascendum (15. August 1972): AAS 64 (1972) 534.

² II. Vatikanische Konzil, Ad Gentes 16; vgl. a. Paul VI., Apostl. Schreiben Sacrum Diaconatus Ordinem (18. Juni 1976): AAS 59 (1967) 697 – 704.

³ II. Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 29.

⁴ vgl. II. Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 20.

⁵ vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 22.

⁶ Can. 1009 § 1 CIC.

Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben.“⁷ Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der an betreffendem Ort im Auftrag des Bischofs die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaft, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen des Sakramentes Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen,“⁸ soll der Diakon in der Gemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung aller Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Kirche und an die konkrete Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Kirche hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen christlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen die Kirche aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Kirche und in der konkreten Gemeinde den Sinn für die *Diaconia Christi* zu wecken und wach zu halten.

Die Einheit des kirchlichen Amtes muss im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: der Diakonie der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Bruderliebe. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Bruderdienst zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe eingengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung und der Ausbildung berücksichtigt werden. Als Amtsträger weiß sich der Diakon der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.⁹

Aus dem theologischen Selbstverständnis des Ständigen Diakons lassen sich die Grundlinien seiner Spiritualität ableiten, die sich wesentlich als eine Spiritualität des Dienstes darstellt. Das Vorbild ist Christus, der Diener, der ganz dem Dienst für Gott zum Wohl der Menschen gelebt hat. Diese Spiritualität des Dienstes ist eine Spiritualität der gesamten Kirche, insofern die ganze Kirche im Dienst zum Heil der Welt lebt und so dem Vorbild Mariens als der „Magd des Herrn“ (vgl. Lk 1,28) nacheifert. Damit die ganze Kirche diese Spiritualität des Dienstes besser leben kann, gibt Christus ihr ein lebendiges und persönliches Zeichen seines eigenen Diener-Seins. Darum ist die Spiritualität des Dienstes in besonderer Weise die Spiritualität des Diakons. Tatsächlich ist er durch die heilige Weihe innerhalb der Kirche ein lebendiges Abbild Christi, des Dieners. Leitmotiv seines geistlichen Lebens wird deshalb der Dienst sein. Seine Heiligkeit wird darin bestehen, sich zum hochherzigen und treuen sowie selbstverständlichen Diener Gottes und der Menschen zu machen, besonders der ärmsten und am meisten leidenden; sein gesamtes Leben wird darauf ausgerichtet sein, jene Tugenden und Haltungen zu erwerben, die von der Ausübung dieses von Christus selbst gelebten Dienstes gefordert ist. Eine solche Spiritualität wird selbstverständlich Schritt für Schritt mit der Spiritualität des Lebensstandes des Ständigen Diakons verbunden werden. Darum wird die Spiritualität des Ständigen Diakons unterschiedliche Ausprägungen erfahren, je nachdem sie von einem Verheirateten, einem Witwer, einem Ehelosen, einem Ordensmann oder einem Geweihten, der in der Welt steht, gelebt wird.¹⁰

Für den verheirateten Diakon sind Ehe und Familie darum ein besonders vorzüglicher Ort, seine diakonische Existenz zu leben. Er erfährt dabei in der ehelichen Partnerschaft und

⁷ *Sacrum Diaconatus Ordinem* 23.

⁸ vgl. *Ad pascendum*, AAS 64 (1972) 534 ff.

⁹ vgl. Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der BRD, Teil I, Grundlegende Bestimmungen, Beruf und kirchliche Stellung, Ss. 15 – 17.

¹⁰ vgl. zum Ganzen: Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, vom 22. Februar 1998, *Spiritualität des Diakons*, Nrr. 11 – 12.

Familie wertvolle Unterstützung für seine Aufgabe. Hier hat er die Möglichkeiten, die Belastungen und Freuden seines Dienstes besser zu tragen. So findet er in dieser Lebensform Halt und Zuversicht für seinen Dienst und kann gut Zugang zu Menschen in vergleichbaren Lebenssituationen erlangen. Zugleich ist der Ständige Diakon damit besonderen Anforderungen ausgesetzt. Zum Gelingen ist es unbedingt erforderlich, dass die Ehefrau ihren Mann auf seinem Weg positiv begleitet und das Amt bewusst mitträgt und unterstützt. Darum ist ihre Zustimmung zur Weihe ihres Ehemanns vor der Weihe unabdingbar und vorgeschrieben.

Da der Empfang des Weihesakramentes ein Hindernis zum Empfang des Ehesakramentes darstellt¹¹, kann ein verwitweter Diakon grundsätzlich keine neue Ehe eingehen. Allerdings kann von dieser Vorschrift unter bestimmten Bedingungen Dispens erteilt werden.¹²

Entscheidet sich ein Kandidat vor seiner Weihe zum Ständigen Diakon aufgrund seiner Berufungsgeschichte bewusst und frei für das Zeugnis der lebenslangen Ehelosigkeit, so legt er bei seiner Weihe öffentlich das Zölibatsversprechen ab. In dieser Lebensform sucht der Ständige Diakon dann seine gesamte Existenz im ungeteilten Dienst für Gott und die Menschen zu bekunden. Der zölibatär lebende Ständige Diakon wird in diesem Sinne sich besonders seines geistlichen Profils, wie aber auch der menschlichen und gemeindlichen Eingebundenheit seines Lebensentwurfes bewusst sein. Entsprechend verleiht der im Zölibat gelebte Ständige Diakon diesem Dienst manche einzigartige Charakterzüge. „Denn die sakramentale Gleichsetzung mit Christus ist im engen Zusammenhang mit dem ungeteilten Herzen zu sehen, dass heißt mit einer bräutlichen, ausschließlichen, immerwährenden und ganzheitlichen Erwählung der einzigen und höchsten Liebe; der Dienst an der Kirche kann mit der vollen Verfügungsbereitschaft rechnen; die Verkündigung des Gottes Reiches wird vom mutigen Zeugnis dessen getragen, der um des Reiches Gottes willen auch auf die wertvollsten Güter verzichtet hat.“¹³

Das theologische und geistliche Profil des Ständigen Diakons weist also darauf hin, dass es in Jesus Christus selbst verwurzelt ist und an seiner Sendung teilnimmt, die durch die Weihe ihre Wirkkraft und ihre Prägung erhält. Die Christus-Bindung und Christus-Förmigkeit des Diakonenamtes findet ihren Ausdruck darum in der Lehre vom unauslöschlichen Prägema der Weihe und befestigt so die Lehre von der Treue Gottes zu seinem Handeln am Menschen zum Wohl der Kirche und der Welt. Zugleich ist der Ständige Diakon hinein genommen in die Kirche und die kirchliche *Communio* des dreigestaltigen Amtes. Seine Teilhabe an der Sendung und am Heildienst Christi in der Kirche weisen darauf hin, dass der Diakon im Bezug auf den Bischof in den *Ordo* eingeliedert ist. Er ist „non ad sacerdotium, sed ad ministerium“¹⁴ (nicht zum Priestertum, sondern zum Dienstant) geweiht. Es ist darum von großer Bedeutung, die Lehre vom „Sein“ im Amt der Kirche und bezüglich des Christseins überhaupt über die Frage nach dem „Tun“ zu stellen. Bereits der Heilige Ignatius von Antiochien schreibt in diesem Sinne Anfang des 2. Jahrhunderts n. Chr.: „Alle sollen die Diakone achten wie Jesus Christus, ebenso den Bischof als Abbild des Vaters, die Presbyter aber wie eine Ratsversammlung Gottes und wie eine Vereinigung von Aposteln. Ohne diese ist von Kirche nicht die Rede.“¹⁵

¹¹ vgl. can. 1087 CIC.

¹² vgl. Rundbrief Prot. N. 1080/OS der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, vom 13. Juli 2005.

¹³ Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, I. 2. Voraussetzungen gemäß dem Lebensstand der Kandidaten, Nr. 36.

¹⁴ II. Vatikanisches Konzil, *Lumen Gentium* 29.

¹⁵ zit. nach Müller, Gerhard-Ludwig, *Der Diakon – Entwicklung und Perspektiven*. Studien der Internationalen Theologen-Kommission zum sakramentalen Dienst, Würzburg 2004, S. 290; vgl. Ignatius von Antiochien, *Ad Smyrn* 8,1 (Sch 10,163).

2.2 Kirchliche Stellung und Tätigkeiten

Der Ständige Diakon ist in allen drei Grunddiensten der Kirche tätig: in der Diakonie des Wortes, in der Liturgie und der christlichen Bruderliebe. Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdienst sollen von der Diaconia Christi geprägt sein.

Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Gemeinde und dort, wo die Gemeinde noch nicht oder nicht mehr sein kann. Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Ständigen Diakon je nach den seelsorglichen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit. Auf welcher seelsorglichen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich oder ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben und seiner konkreten bischöflichen Beauftragung her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

Das II. Vatikanische Konzil hat die Kirche ausdrücklich aufgefordert, die Zeichen der Zeit zu erkennen und als „Lumen Gentium“ hellhörig zu sein für „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten.“¹⁶ Der Dienst des Diakons ist in seiner Ausübung durch die drei dem geweihten Dienstamt eigenen munera gekennzeichnet, und zwar in der spezifischen Perspektive der diaconia.

Bezüglich des „munus docendi“ ist der Diakon berufen, die Heilige Schrift zu verkünden und das Volk Gottes zu unterweisen. Dies wird besonders durch die Überreichung des Evangeliums bei der Weihe ausgedrückt.

Das „munus sanctificandi“ des Diakons äußert sich im Gebet, in der feierlichen Spendung der Taufe, der Austeilung der Eucharistie, in der Assistenz und Segnung bei Trauungen, in der Leitung der Trauer- und Begräbnisfeiern sowie in der Verwaltung der Sakramentalien. Es wird deutlich, wie sehr der Dienst des Diakons in der Eucharistie seinen Ausgangs- und Zielpunkt hat und sich nicht in einer einfachen sozialen Dienstleistung erschöpfen darf. Darum ist auch immer die enge Verknüpfung der Eucharistie mit der Fußwaschung (Joh 13,1 – 20) zu beachten.

Das „munus regendi“ schließlich vollzieht sich im Einsatz für die Werke der Nächstenliebe und der Hilfeleistung sowie in der Belebung von Gemeinden oder Bereichen des kirchlichen Lebens, besonders im Hinblick auf die Nächstenliebe. Es ist dies der Dienst, der am ausgeprägtesten den Diakon kennzeichnet.

Diese Grundzüge umschreiben den Dienstcharakter des Ständigen Diakonates. Wenn auch dieser Dienstcharakter ein einziger ist, so ergeben sich doch verschiedene konkrete Formen seiner Ausübung.¹⁷ Konkret bedeutet dies für den dreifachen Dienst des Diakons:

- 1) Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen geschwisterlicher Gemeinschaft; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau der Gemeinde; Hinführung von einzelnen Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Wirkung diakonischer Dienste; Unterstützung

¹⁶ II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes 1.

¹⁷ vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone. Der Dienst des Diakons in den verschiedenen pastoralen Bereichen, Nrr. 9 – 10.

und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

- 2) Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindemitglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamen Erfahrungen des Glaubens hinführen und zum gemeinsamen Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen mit geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprachen bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung der Sakramente; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder und anderer in den Glauben; Erteilung von Religionsunterricht.
- 3) Durch seinen Dienst in der Liturgie, besonders in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderliebe eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Krankenkommunion und Wegzehrung; Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbringung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.¹⁸

2.3 Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat

Dem Bischof von Münster obliegt in seiner Diözese die Sorge für die Ausbildung, Fortbildung und den Einsatz der Ständigen Diakone. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Sorge für die Diakone eine Aufgabe ist, die die ganze Kirche angeht.¹⁹ In der sichtbaren Sorge der Kirche für die Getauften vergegenwärtigt sich die Sorge des Geistes Christi. In der Tat „dient das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt zum Wachstum seines Leibes“, sei es in ihrer Gesamtheit wie auch in jedem einzelnen ihrer Glieder. In der Sorge für die Ständigen Diakone ist es darum der Bischof, der das „erste Zeichen und Instrument des Geistes Christi“ ist.²⁰ So ist der Bischof auch der „Letzt-Verantwortliche“ für die Urteilsbildung über die Berufung der Ständigen Diakone und deren Ausbildung.²¹

Der Bischof von Münster bestellt für diese Aufgabe den „Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster.“ Diesem überträgt er die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung/Fortbildung der Ständigen Diakone; ebenso überträgt er diesem Verantwortung bei deren Einsatz.

Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster hat die Aufgabe der Gestaltung und Koordination der Ausbildung, Weiterbildung sowie Fortbildung der Ständigen Diakone in ihren verschiedenen Dimensionen. Er gibt Anregungen, pflegt den Kontakt mit den Familien der Bewerber und Kandidaten wie mit ihrer Herkunftsgemeinde und/oder Herkunftsgemeinschaften. Ebenso obliegt ihm die Aufgabe und Verantwortung, dem Bischof ein Urteil über die Eignung der Bewerber zu ihrer Aufnahme unter die

¹⁸ vgl. Der liturgische Dienst des Diakons. Handreichung der Liturgiekommission zum sinngerechten Vollzug der gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons, Hrsg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 1984.

¹⁹ vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ständigen Diakone, Nr. 18.

²⁰ vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Nr. 18.

²¹ vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Nr. 18.

Kandidaten für das Diakonenamt und dann über die Eignung der Kandidaten im Blick auf die Zulassung zum Stand des Diakonates abzugeben. Schließlich ist er i. d. R. die erste Ansprechperson für alle Angelegenheiten des Ständigen Diakonats im Bistum Münster.²²

Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonats ist in seinen Aufgaben dem Bischof von Münster verantwortlich.

2.4 Der Spiritual der Ständigen Diakone

Der Bischof bestellt für die Bewerber und die Kandidaten für das Diakonenamt und für die Ständigen Diakone im Bistum Münster einen Spiritual. Seine Aufgabe besteht in der geistlichen Begleitung und Formung der Bewerber und Geweihten. Er soll konkrete Ratschläge für das Heranreifen einer echten Spiritualität des Diakons und wirkungsvolle Anregungen für die Aneignung der damit verbundenen Tugenden geben. Entsprechend trägt er Sorge für die geistliche Begleitung der Bewerber bzw. Kandidaten für den Ständigen Diakonats und der Ständigen Diakone.²³ Dem Spiritual obliegt die Förderung und Entfaltung der Spiritualität der Ständigen Diakone. Unbeschadet der Verantwortung des Bischofs und des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonats im Bistum Münster sowie des Spirituals ist die ständige spirituelle und menschliche Formung zunächst wesentliche Aufgabe der Bewerber und Kandidaten für den Ständigen Diakonats bzw. der Diakone selber.²⁴ Denn um den Diakonats zu verwirklichen, muss der Diakon „zu Christus stehen“, damit er die Verantwortung für das Dienstant tragen kann, also dafür, dass er dem geistlichen Leben den Vorrang einräumt, den Dienst sowie seine familiären und beruflichen Verpflichtungen so organisiert, dass er in der Nachfolge und Sendung Christi, des Gottesknechtes, Fortschritte macht.²⁵ Es sind die Diakonatsbewerber und die Kandidaten bzw. die Diakone selber, die ihr geistliches Leben verantwortungsvoll zu gestalten haben, damit daraus die Liebe entspringt, die ihren Dienst trägt und fruchtbar macht und sie vor der Gefahr bewahrt, bei der Ausübung des Diakonats in Aktivismus oder wenig hilfreiche Mentalitäten zu verfallen. Im besonderen soll die spirituelle Bildung bei den Diakonen eine Haltung entwickeln, die die Verbindung mit der dreifachen Diakonie des Wortes, der Liturgie und der Nächstenliebe erkennen lässt. Dabei sind die Heilige Schrift, die beständige Überlieferung der Kirche und die Liturgie sowie die brüderlich Sorge in der Liebe für alle Menschen besondere Quellen seiner Spiritualität.²⁶ Das Einheit stiftende Zentrum dieses geistlichen Weges ist schließlich die Eucharistie. Sie stellt das richtungweisende Kriterium dar, „die fortwährende Dimension des ganzen Lebens und Handelns des Diakons, das unverzichtbare Mittel für ein ganz bewusstes Ausdauern, für jegliche echte Erneuerung und für das Erreichen einer ausgeglichenen Gesamtschau des eigenen Lebens.“²⁷

2.5 Diakonenrat

Der Bischof von Münster hat den Diakonenrat „zur seiner Beratung und Unterstützung“ im Hinblick auf den Ständigen Diakonats im Bistum Münster eingerichtet. Der Diakonenrat erfüllt die Aufgabe, ein „Koordinierungsorgan der Diakone“ zu sein, dass „zur Planung, Koordinierung und Überprüfung des diakonischen Dienstes“ eingerichtet ist.²⁸ Der Bischof

²² ebd. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Nr. 20 – 21.

²³ ebd. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Nr. 23.

²⁴ ebd. Die deutschen Bischöfe, Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der BRD vom 1. Februar 2000, Nr. 63, 4.3 und 4. 4.

²⁵ ebd. Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 50; vgl. a. ebd., Nr. 52 – 62, 70.

²⁶ ebd. Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 70.

²⁷ ebd. Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 70.

²⁸ ebd. Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 80.

von Münster hat ein Statut und eine Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone im Bistum Münster) erlassen.²⁹

2.6 Das Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster

Der Bischof von Münster hat das Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster eingerichtet. In ihm findet u. a. die Ausbildung und Weiterbildung/Fortbildung der Ständigen Diakone im Bistum Münster statt. Von hier aus werden i. d. R. entsprechend alle Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen wie auch der Einsatz der Ständigen Diakone im Bistum Münster koordiniert und verantwortet.

2 Ausbildung und Fortbildung

3.1 Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung und den Dienst

Für den Dienst des Diakons müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

1. Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche, verpflichtend Laudes und Vesper gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. can. 276 § 2 Nr. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen und möglichst regelmäßigen Mitfeier der Eucharistie an Sonntagen und auch an Werktagen und zum regelmäßigem Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um ein religiöses Familienleben, Vertrautsein mit Formen der Volksfrömmigkeit, mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen seelsorglichen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in den Dienst genommen zu werden.

Diese religiösen Voraussetzungen und die entsprechende Glaubenspraxis, die Motivation für den Ständigen Diakonat und die Einstellung des Interessenten zur Kirche in ihrer konkreten Gestalt sind vor der Entscheidung über die Annahme als Diakonatsbewerber zu erheben. Auf die Bereitschaft, menschlich und religiös zu wachsen und zu reifen, ist zu achten. Extreme religiöse Einstellungen sind dem Dienst eines Ständigen Diakons abträglich. Ein mehrjähriges kirchliches Engagement, vor allen Dingen in der Gemeinde, ist Voraussetzung.

Der Klärung von Berufung, Motivation und Kirchlichkeit dienen Gespräche mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster. Kirchliche Beratungsdienste können dafür ebenso eingeschaltet werden. Um entsprechend dieser Bedingungen eine Klärung der Berufung vornehmen und deren Reifung befördern zu können, gilt, was der Apostel Paulus im 1. Brief an Timotheus schreibt: „Auch die Diakone soll man vorher prüfen, und nur wenn sie unbescholten sind, sollen sie ihren Dienst ausüben... Denn wer seinen Dienst gut versieht, erlangt einen hohen Rang und große Zuversicht im Glauben an Jesus Christus.“ (1 Tim 3, 10.13). Anklänge an die Hinweise des Hl. Paulus finden sich auch in anderen Texten der Tradition, besonders bei den Apostolischen Vätern, in der Didachè und beim Hl. Polykarp. Die Didachè mahnt: „Wählt euch also Bischöfe und Diakone, die des Herren würdig sind, ausgeglichene, nicht habgierige, sondern ehrliche und bewährte Männer.“ Und der Hl. Polykarp rät: „So sollen die Diakone... ohne Fehler sein, als

²⁹ vgl. Nr. 5 der Ordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster: „Statuten und Wahlordnung für den Diakonenrat im Bistum Münster“ vom 18.09.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2003, Nr. 21, Artikel 249); hier: Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Münster, Teil 5.

Diener Gottes und Christi, und nicht der Menschen; sie sollen keine Verleumder sein, nicht doppelzünftig, nicht geldgierig; tolerant in allem, barmherzig, engagiert; sie sollen ihren Weg in der Wahrheit des Herren gehen, der sich zum Diener aller gemacht hat.“³⁰ Entsprechend fasst der CIC 1983 die Tradition der Kirche im Blick auf die Prüfung der Echtheit einer Berufung zum Diakonat folgendermaßen zusammen: Weihen sind nur jenen zu erteilen, die...einen ungeschmälernten Glauben haben, von der rechten Absicht geleitet sind, über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, sich guter Wertschätzung erfreuen, über einen untadeligen Lebenswandel und erwiesener Charakterstärke, sowie über andere der zu empfangenden Weihe entsprechende physische und psychische Eigenschaften verfügen.³¹

2. Menschliche Voraussetzungen sind die für den Dienst des Ständigen Diakons erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten in der Kirche.

Bei verheirateten Interessenten sind vor ihrer Annahme eine geraume Zeit der Bewährung in Ehe und Familie Voraussetzung. Eine religionsverschiedene Ehe schließt nach derzeitiger Regelung die Zulassung zum Ständigen Diakonat aus; bei konfessionsverschiedener Ehe liegt dieses im Ermessen des Bischofs.³²

Bei Interessenten, die zölibatär leben wollen, wird eine mehrjährige Bewährung in dieser Lebensform vorausgesetzt. Eine geistliche Begleitung ist Bedingung; die Möglichkeit hierzu ist zu schaffen und während der Ausbildungszeit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster glaubwürdig darzulegen.

Lebensweise und persönlicher Lebensstil des Interessenten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Dienst eines Ständigen Diakons stehen, damit sein Zeugnis für das Evangelium glaubwürdig bleibt.

Auf eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine angemessene Kontinuität in der beruflichen Tätigkeit ist i. d. R. zu achten. Die zivilen Berufe oder Tätigkeiten dürfen nicht den Grundsätzen von 4.7 dieser Ordnung „Unvereinbarkeit von Tätigkeiten und Nebentätigkeiten“ widersprechen.

Der Interessent für den Diakonat mit Zivilberuf muss gewährleisten, dass er seinen Lebensunterhalt selbstständig bestreitet.

Der Interessent für den Diakonat im Hauptberuf muss ein Dienstverhältnis nachweisen, das demjenigen eines hauptberuflich in der Pastoral tätigen Laien im Bistum Münster entspricht.

Bei Interessenten, Bewerbern oder Kandidaten ohne Beschäftigungsverhältnis bedarf es einer eingehenden und genauen Einzelüberprüfung. Diese muss besonders die Arbeitsmarktlage, die Bereitschaft und die Möglichkeit zur beruflichen Flexibilität und die jeweils bestimmende lebensgeschichtliche Verortung des Interessenten, Bewerbers oder Kandidaten im Blick behalten.

3. Die fachlichen Voraussetzungen für die Diakonenweihe sind:

- mindestens der Mittlere Schulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung,
- der erfolgreiche Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien,

³⁰ zit. nach Kongregation für das Kath. Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Nr. 30.

³¹ vgl. can. 1029 CIC.

³² vgl. Richtlinien über die persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienste im Hinblick auf Ehe und Familie, Nr. 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995.

- der erfolgreiche Abschluss der geistlichen und pastoralen Ausbildung.

Um die Diakonenweihe zu empfangen, muss der Kandidat i. d. R. vier Jahre, mindestens aber 3 Jahre Mitglied eines Diakonatsbewerberkreises gewesen sein und daran regelmäßig und aktiv teilgenommen haben. Interessenten für den hauptberuflichen diakonalen Dienst, die bereits als Pastoralreferenten im Dienst der Diözese Münster stehen, kann das erste Ausbildungsjahr erlassen werden. Entsprechende Regelungen sind im Einzelfall zu treffen. Die Entfaltung der Spiritualität des zukünftigen Diakons bildet für diese den Hauptschwerpunkt der Ausbildungszeit.

Gemäß den Bestimmungen des can. 1031 § 2 CIC gelten für die Aufnahme unter die Weihekandidaten für den Ständigen Diakonat folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen:

Verheiratete Männer müssen bei der Weihe mindestens 35 Jahre alt sein. Ausnahmen sind gemäß can. 1031 § 4 CIC zu regeln und vom Bischof zu entscheiden. Die schriftliche Zustimmung der Ehefrau ist einzuholen.

Bei unverheirateten Männern, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist gemäß can. 1031 § 2 CIC das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt. Es ist jedoch ratsam, auch unverheiratete Bewerber erst zu einem späteren Zeitpunkt in einen Bewerberkreis aufzunehmen. Ein unverheirateter Kandidat für den Ständigen Diakonat darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche den Zölibat als Verpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gemäß can. 1037 CIC).

Bei Interessenten, die den Weg zum Ständigen Diakonat gehen wollen und das nötige Mindestalter noch nicht erreicht haben, soll deren Interesse durch eine seelsorgerliche Begleitung wach gehalten und gefördert werden.

4. Voraussetzung für den Dienst als Ständiger Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und zölibatäre Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen des Evangeliums sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen. Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Die Anforderungen an die Lebensform des verheirateten Diakons müssen den Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone entsprechen.³³ Ein Diakon, der „um des Himmelsreiches willen“ (Mt 19,12) den Zölibat verspricht, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu und seiner Hingabe an Jesus Christus und an die Schwestern und Brüder und alle Menschen verwirklichen.

5. Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau, gemäß can. 1031 § 2 CIC. Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst ihres Ehemannes als Ständiger Diakon bejaht und ihn nach Kräften mit trägt. Im übrigen gelten die o. g. Grundsätze. Ihr Einverständnis soll die Ehefrau bereits beim Eintritt ihres Mannes in einen Diakonatsbewerberkreis vor dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster verbindlich erklären. Bei der Befragung im Weiheritus kann dieses auch öffentlich bekundet werden.

6. Um ein Urteil über die religiösen und kirchlichen Voraussetzungen sowie die aus dem Glauben gestaltete Lebensform zu ermöglichen, hat jeder Interessent für die Aufnahme in einen Diakonatsbewerberkreis, neben den vom Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat festgelegten Bewerbungsunterlagen, eine entsprechende Referenz des Heimatpfarrers zu erwirken. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme in den

³³ vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Nr. 55, Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

Bewerberkreis können auch weitere Vertrauenspersonen um eine Beurteilung gebeten werden.³⁴

3.2. Ausbildung und Diakonenweihe

3.2.1 Grundzüge

Die Hinführung zum Diakonat geschieht wesentlich durch die theologische, geistliche und pastoralpraktische Ausbildung im Institut für Diakonat und Pastorale Dienste. Strukturiert ist sie durch die jeweiligen Diakonatsbewerberkreise, die zudem auch der menschlichen und geistlichen Formung der Interessenten, Bewerber, Kandidaten für den Ständigen Diakonat dienen. Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster ist verantwortlich für die Ausbildung. Er hat gegenüber dem Bischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonat zu beurteilen. In regelmäßigen Abständen führt er mit den Bewerbern und ihren Ehefrauen Gespräche. Der vom Bischof für die Diakonatsbewerber bestellte Spiritual gibt den Interessenten, Bewerbern, Kandidaten Hilfen bei Glaubens- und Lebensfragen und bei der Klärung ihrer Berufung sowie zur Förderung ihrer geistlichen Ausrichtung. Er steht den Mitgliedern der Diakonatsbewerberkreise zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung und gibt dem Diakonatsbewerberkreis Hilfen zur Einführung und Einübung in das geistliche Leben. Zum Schutz des „forum internum“ wird er grundsätzlich nicht zu einer Stellungnahme über die Eignung der Bewerber/Kandidaten für den Ständigen Diakonat herangezogen. Bei der gesamten Ausbildung, der ersten Zeit ihrer Tätigkeit und der Fortbildung der Ständigen Diakone wird den Ehefrauen die Gelegenheit gegeben, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Ausdrücklich sollen auch die Familien der Diakonatsbewerber und Kandidaten für das Diakonenamt berücksichtigt werden. Diese vielfältigen Kontakte der Diakonatsbewerber und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben und darin auf vielfältige Weise unterstützt zu werden.

Im Rahmen Ausbildung für Diakone müssen alle Bewerber/Kandidaten zur Klärung und Verfestigung bzw. Bestätigung ihrer Berufung und der für die Ausübung des Ständigen Diakonats notwendigen Befähigungen regelmäßig bei den monatlichen Zusammenkünften des Diakonatsbewerberkreises im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster an den vom Bischöflichen Beauftragten festgelegten Studienveranstaltungen teilnehmen und sich regelmäßig und verbindlich in ihren Gemeinden engagieren. Diese Ausbildungsstruktur dient dem Ziel, den zukünftigen Ständigen Diakonen bei ihrer Berufungsklä rung zu helfen, ihnen den Austausch von Erfahrungen zu ermöglichen, ihnen Hilfen bei der Ausbildung zu geben und sie auf den geistlichen Stand vorzubereiten. Entsprechend soll die Zeit im Diakonatsbewerberkreis dem einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zur Diakonenweihe liegt einzig beim Bischof. Der Erfahrungsaustausch im Diakonatsbewerberkreis bezieht die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder ein und wird durch die entsprechende Prägung der einzelnen Diakonatsbewerber mitbestimmt. Schließlich sollen die gegebenen Hilfen bei der Ausbildung im theologischen, geistlichen und pastoralen Bereich so ausgewählt werden, dass sie im Hinblick auf den kommenden Dienst eine wesentliche Unterstützung darstellen. Die ausdrücklich geistliche Prägung aller Ausbildungsveranstaltungen, wie auch der weiteren Fortbildungsveranstaltungen, dient den Bewerbern und Kandidaten für den Ständigen Diakonat dazu, ihren Dienst immer mehr auf Jesus Christus auszurichten und von ihm her prägen zu lassen. Geeignete Formen dafür sind z.B.: gemeinsames Gebet, insbesondere die

³⁴ vgl. Kongregation für das Kath. Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone; das Profil der Kandidaten der Ständigen Diakone, Nr. 29-39; vgl. die Deutschen Bischöfe, Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Teil 1,3. Voraussetzung für den Dienst. Ss. 19-20.

Eucharistiefeier, Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Einkehrtage, geistliche Wochenenden, Exerzitien/geistliche Wochen.

So soll durch die Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der „Diaconia Christi“ jeder einzelne Bewerber/Kandidat Hilfen zur menschlichen Reifung erhalten. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und verschiedenen Zugangswege zum Ständigen Diakonat erfordern eine wache Begleitung der einzelnen, auch um ihre Gemeinschaft im zukünftigen Klerikerstand des Bistums zu formen.

Nach der Bewerbung und der schriftlich zu bestätigenden Aufnahme eines Interessenten als Diakonatsbewerber in einem Diakonatsbewerberkreis beginnt die Ausbildung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Sollten im Verlauf der Ausbildung hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, sind ihm diese so früh wie möglich mitzuteilen. Auch ist über seinen Verbleib im Diakonatsbewerberkreis zu entscheiden und ihm diese Entscheidung vom Bischöflichen Beauftragten verbindlich mitzuteilen. Während der gesamten Ausbildungszeit, aber auch in der Weiter- und Fortbildungszeit, gehören folgende wesentliche Elemente zusammen:

Die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Ständigen Diakons; die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens; die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung seelsorglich praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und seelsorglich praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt, wie auch die einzelnen Elemente der Bildung, müssen auf den spezifischen Dienst des Ständigen Diakons angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung des Bischofs und der Ausbildungsverantwortlichen ist die Bildung der Ständigen Diakone immer zuerst Aufgabe der Bewerber bzw. der Kandidaten selber.

3.2.2. Theologische Ausbildung

Zur theologischen Ausbildung des Ständigen Diakons (mit Zivilberuf) gehört

1. der Erwerb des Diploms in katholischer Theologie an einer Universität oder
2. das Diplom in Religionspädagogik bzw. der Bachelor in Religionspädagogik an einer katholischen Fachhochschule oder
3. das Lehramtsstudium für das Fach Religion mit entsprechenden Abschlüssen für die Sekundarstufe I und II³⁵ oder
4. das Studium der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg e. V. mit der erfolgreichen Absolvierung des Grundkurses und des Aufbaukurses „Theologie“.

Vorraussetzung für den möglichen Empfang der Diakonenweihe ist der erfolgreiche und nachgewiesene Abschluss des jeweiligen Studiengangs. Diesen hat der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat festzustellen.

Die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Hauptberuf setzt nach den Regeln der Diözese Münster die pastorale Ausbildung voraus, die Pastoralreferenten in der Diözese durchlaufen haben. Dem entspricht auch eine entsprechende Vorbildung als Diplom-Theologe oder Diplom-Religionspädagoge/Bachelor in Religionspädagogik bzw. der erfolgreiche Abschluss des Studiums von Grundkurs und Aufbaukurs „Theologie“ der Domschule Würzburg e. V.³⁶

³⁵ Nach Maßgabe dieser Studienabschlüsse und deren Anerkennung durch die Domschule Würzburg e. V. ist u. U. vom Bewerber der Aufbaukurs „Theologie“ zu studieren und erfolgreich abzuschließen.

³⁶ vgl. Merkblatt für Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Münster in seiner jeweils gültigen Fassung; bes. Anlage 1: Diözesan-Regelung für Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Münster. A. Diözesanstatut. 4.3 Fachliche Vorraussetzung; B. Ordnung der

Betreffs des Studiums der Theologie an der Domschule Würzburg werden neben dem Studium der Lehrbriefe auch Kurswochenenden und Studienwochen durchgeführt, die jeweils in Kooperation mit dem Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster stattfinden. Der Teilnehmer erhält regelmäßig Lehrbriefe, die er privat studiert und die er durch verpflichtende theologische Arbeitsgemeinschaften, zu denen der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster entsprechende Referenten beauftragt, unterstützt und vertieft. Zeit und Ort dieser Arbeitsgemeinschaften werden mit der Ausbildungsleitung und den Teilnehmern vereinbart.

Die theologische Ausbildung für den Diakonatsbewerber hat das Ziel, ihn zu befähigen, den Glauben der Kirche wissenschaftlich kennen zu lernen und zu vertreten sowie seinen persönlichen Glauben besser zu verstehen, um davon Rechenschaft geben zu können und zu verkündigen. 1 Ptr. 3,15 sagt: „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt.“ Die Theologie ist dazu notwendiges und hilfreiches Rüstzeug, um in der Glaubensverkündigung tätig zu sein, um im Gespräch mit einzelnen und Gruppen die Glaubensinhalte lebendig zu vermitteln und bei der Klärung von Glaubens- und Lebensfragen vieler Menschen hilfreich sein zu können. Sie bietet damit eine wichtige Grundlage für den späteren Dienst, der sich immer wieder in Fortbildungen erweitern und vertiefen muss.

3.2.3 Geistliche Ausbildung

Die geistliche Formung des Bewerbers bzw. des Kandidaten für den Ständigen Diakonat geht einher mit seiner menschlichen Bildung. Diese hat insgesamt zum Ziel, die Persönlichkeit des zukünftigen Ständigen Diakons so zu formen, dass er für die anderen bei der Begegnung mit Jesus Christus, dem Erlöser der Menschen, zur Brücke und nicht zum Hindernis wird³⁷. Neben der Fähigkeit zum Kontakt mit anderen, der entsprechenden affektiven Reife und der Bildung einer echten und authentischen Persönlichkeit³⁸ ist die geistliche Formung, die das Herz und die einigende Mitte jeder christlichen Bildung darstellt, besonders zu verfolgen. Das Ziel dieser Formung ist es, das in der Taufe neu empfangene Leben in Christus zur Entfaltung zu führen und entsprechend der Prüfung der Berufung zum Dienst des Ständigen Diakons zu entfalten. Um die Bewerber bzw. Kandidaten immer mehr in das Leben und Sein des Ständigen Diakons einzuführen und sie in ihrem Lebensstand entsprechend zu bestärken, stellen die Eucharistie und das Wort Gottes, das Gebet der Kirche und der Gehorsam im Rahmen der Teilhabe am kirchlichen Dienst einen besonderen Schwerpunkt dar³⁹. Neben den gemeinsamen geistlichen Zeiten und der Heiligen Messe während der Ausbildungsveranstaltungen im Institut für Diakonat und pastorale Dienste gehört darum in die besondere Sorge des Spirituals für die Ständigen Diakone die Einführung der Bewerber bzw. Kandidaten in das geistliche Leben. Ein besonderer Schwerpunkt dieser Ausbildung wird im ersten Jahr gesetzt und im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr fortgeführt. Regelmäßige Einkehrtage und das Angebot zur Einkehrzeiten werden in den verschiedenen Bildungsabschnitten berücksichtigt, ebenso eine konstante geistliche Begleitung, die verpflichtend ist.

Ausbildung/Berufseinführung und Fortbildung. 3.3; C. Prüfungsordnung für Pastoralassistent /-innen im Bistum Münster. 1.

³⁷ vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen; Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, IV. Die Dimensionen der Ausbildung zum Ständigen Diakone 1. Die menschliche Bildung, 2. Die geistliche Formung, Ss. 66 – 78.

³⁸ vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen; Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Nr. 69.

³⁹ vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen; Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, Nr. 73 – 76.

Zu den Inhalten der spirituellen Ausbildung gehören z. B.: Einführung in das Stundengebet, geistliche Einführung in die Eucharistiefeier, das Bußsakrament und die anderen Sakramente, geistliche Begleitung, Maria und die Heiligen, Gestalten geistlichen Lebens, Stille und Sammlung, Gebetsform und Volksfrömmigkeit, Leben der Innerlichkeit usw.

Außerdem wird dafür Sorge getragen, dass die Ehefrauen der verheirateten Kandidaten im Bewusstsein der Berufung ihres Ehemannes und ihrer eigenen Aufgabe an dessen Seiten wachsen. Sie werden deshalb eingeladen, regelmäßig an den Treffen für die geistliche Ausbildung teilzunehmen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf jenen Bewerbern und Kandidaten, die das Leben des Ständigen Diakons mit dem Zölibatsversprechen verbinden. Sie obliegen besonders der Sorge des Spirituals.⁴⁰

3.2.4 Pastorale Ausbildung

Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Ständigen Diakons erfolgt in den Ausbildungsveranstaltungen vor allem des zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahres. Diese pastoral-praktische Ausbildung entspricht den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg e. V. Ein entsprechendes Praktikum wird angeleitet. Darüber hinaus ist eine homiletische Ausbildung erforderlich. Die Einführung der Bewerber und Kandidaten in die konkrete Seelsorgepraxis dient auch der Vorbereitung und Einübung in die Zusammenarbeit mit den anderen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Diensten in der Kirche.

Diese pastoral-praktische Ausbildung umfasst im Wesentlichen drei große Bereiche, in denen die Bewerber/Kandidaten in die unterschiedlichen Dimensionen des konkreten diakonalen Dienstes in ihren Einsatzgemeinden vorbereitet werden:

1. Im Bereich Diakonie/Caritas durch Veranstaltungen und Studienwochen wie: Einführung in die katholische Soziallehre; Ehrenamt; Sterbebegleitung/Sterbehospiz/Trauerbegleitung; Krankenhaus- und Altenheimpastoral; Schwangerschaftskonfliktberatung; lebensweltorientierte Arbeit

2. Verkündigung und Predigt

Die Ausbildung beginnt mit der Einführung in die Struktur des Messbuches sowie in die liturgischen Geräte und Gewänder. Sie wird fortgeführt durch Lektorenschulungen und Predigtübungen wie auch mit der Einführung in die Lesejahre der liturgischen Ordnung. Ebenso ist eine Studienwoche zum Thema „Verkündigung-Predigt-Liturgie“ mit entsprechenden Übungen verpflichtend.

3. Liturgie

Die Einführung in die liturgischen Dienste des Ständigen Diakons betreffen sowohl die Eucharistiefeier, die Taufe, die liturgische Feier der Eheschließung (einschl. Eherecht), den Beerdigungsdienst und die Trauerpastoral, Andachten und den liturgischen Gesang.

Während des zweiten und dritten Ausbildungsjahres führen die Diakonatsbewerber pastorale Projekte durch, die vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste begleitet werden. Dabei wird der Katechese besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

In der Schlussphase der Ausbildung der Ständigen Diakone wird besonders Wert auf den Zusammenhang von Amt, Ehe und Familie, Beruf und gemeindliches Leben gelegt. Parallel zum vierten Ausbildungsjahr soll darum auch eine praktische Einführung in die Aufgaben des Ständigen Diakons durch den Pfarrer der jeweiligen Einsatzgemeinde

⁴⁰ vgl. zum Ganzen Kongregation für den Klerus; Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, 3. Spiritualität des Diakons, Nrr. 43 – 62.

erfolgen. Diese wird vom Bischöflichen Beauftragen für den Ständigen Diakonat mit den Pfarrern abgesprochen.

Während der gesamten Ausbildungszeit engagiert sich der Diakonatsbewerber/Kandidat ehrenamtlich bzw. hauptberuflich in seiner Heimat-/Einsatzgemeinde. Begleitet durch den Mentor, in der Regel den Heimatpfarrer, und in Vertiefung seines theologischen Studiums und der geistlichen sowie pastoralen Ausbildung, reflektiert und vertieft er seine seelsorgerlichen Kenntnisse.⁴¹

3.2.5 Institutio und Admissio

Nachdem die Interessenten in einen Diakonatsbewerberkreis des Bistum Münsters aufgenommen worden sind und der Bischöfliche Beauftragte mit jedem Einzelnen begonnen hat, die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Ständigen Diakonat zu klären, und die Bewerber, die Diakone mit Zivilberuf werden wollen, mindestens eineinhalb Jahre am Diakonatsbewerberkreis teilgenommen haben bzw. die Bewerber um den Ständigen Diakonat im Hauptberuf mindestens ein halbes Jahr am Diakonatsbewerberkreis teilgenommen haben, werden ihnen die Dienste des Lektors und des Akolythen übertragen. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt die Bewerber dem Bischof vor. Dieser wird i. d. R. für die Feier der Institutio einen seiner Weihbischöfe beauftragen. Nach der Zulassung nimmt der Bischof bzw. der von ihm Beauftragte gemäß des Ritus des Pontificale Romanum die Übertragung der Dienste Lektorat und Akolythat vor.⁴² Nach der Übertragung des Lektorats und des Akolythats wird eine entsprechende Zeit vergehen, in der der Bewerber den übertragenen Dienst auch ausüben kann.⁴³

Etwa eineinhalb Jahre vor der Weihe erteilt der Bischof den Bewerbern die Admissio, die „Aufnahme unter die Kandidaten für den Stand des Diakonats“. Vor der Admissio führt der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat ein intensives Admissio-Gespräch mit dem Kandidaten, beim verheirateten Kandidaten auch mit dessen Ehefrau. In der Regel besucht er die Familie des Kandidaten. Der Bischöfliche Beauftragte befragt ebenfalls die Heimatpfarrer des Kandidaten, der wiederum den Pfarrgemeinderat informiert und dessen Votum in seine Beurteilung einfließen lässt. Anschließend schlägt der Bischöfliche Beauftragte dem Bischof die Kandidaten vor. Die Aufnahme unter die Kandidaten für den Stand des Diakonates geschieht in einem eigenen liturgischen Ritus, „durch den der Bewerber um das Diakonat oder um das Priestertum öffentlich seinen Willen bekundet, dass er sich Gott und der Kirche für die Ausübung der heiligen Weihe verpflichten will; durch die Annahme dieser Erklärung wählt die Kirche ihrerseits den Bewerber aus und beruft ihn, sich auf den Empfang der Heiligen Weihe vorzubereiten, wodurch er ordnungsgemäß unter die Kandidaten um den Diakonat aufgenommen ist.“⁴⁴ Dem liturgischen Ritus für die Zulassung muss ein Antrag um Aufnahme unter die Kandidaten vorausgehen, der vom Bewerber selbst ausgefertigt und eigenhändig unterzeichnet und vom Bischof schriftlich angenommen werden muss⁴⁵. Die Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat begründet keinerlei Anrechte auf den unbedingten Empfang der Diakonenweihe. Vielmehr ist sie eine offizielle Anerkennung

⁴¹ vgl. zum Ganzen: Kongregation für das Katholische Bildungswesen; Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, IV. Die Dimensionen der Ausbildung zum Ständigen Diakone 4. Die pastorale Ausbildung, Nrr. 85 – 88.

⁴² vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen; Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone, III. Der Weg der Ausbildung zum Ständigen Diakonat, 5. Die Übertragung der Dienstämter des Lektorats und Akolythats, Nrr. 57 – 59.

⁴³ vgl. can. 1035 § 2 CIC; vgl. Papst Paul VI., Apost. Schreiben Ministeria quaedam, X, a.a.O. 533.

⁴⁴ Papst Paul VI., Apost. Schreiben Ad pascendum, Einleitung; vgl. can. 1034 § 1 CIC. Der Ritus der Aufnahme unter die Weihkandidaten findet sich im Pontificale Romanum/De ordinatione episcoporum, presbyterorum et diaconorum, Appendix, II.

⁴⁵ vgl. can. 1034 § 1 CIC.

der positiven Anzeichen für eine Berufung zum Ständigen Diakonat, die sich nun bis zur möglichen Diakonatsweihe bestätigen und bewähren muss.

3.2.6 Diakonenweihe

Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten für die Diakonenweihe in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Spendung der Diakonenweihe. Vor der Weihe müssen alle Kandidaten die erforderlichen theologischen Prüfungen abgelegt und erfolgreich bestanden und diese Ausbildungsphase abgeschlossen haben. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor wird der Pfarrer und durch ihn die Pfarrgemeinde bzw. die Einsatzgemeinde des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten, die schriftlich beim Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat eingereicht wird. Wenn der zu Weihende verheiratet ist, muss außerdem die schriftliche Zustimmung seiner Ehefrau vorliegen.⁴⁶ Vor der Diakonenweihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof, an dem die Teilnahme der Ehefrauen der Kandidaten sinnvoll ist. Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat leitet zuvor dem Bischof ein Gutachten über die Eignung des Kandidaten zu. Nachdem der Bischof die Eignung des Kandidaten festgestellt und sich davon überzeugt hat, dass dieser die Weihe zum Ständigen Diakon empfangen kann, wird dieser zur Diakonenweihe zugelassen.

Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatsbewerberkreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien, an denen die Ehefrauen der Weihekandidaten teilnehmen sollen.

Da der Ständige Diakon in allen Bereichen seines Lebens als Diakon lebt, in Ehe und Familie, Beruf und Kirche, ist der bewusste und verantwortliche Umgang mit der zu Verfügung stehenden Zeit, mit den Erwartungen der Menschen in ihren Lebensbereichen und mit den persönlichen Begabungen wie auch den entsprechenden Pflichten und Möglichkeiten Voraussetzung für das Gelingen des Lebens und des Dienstes eines Ständigen Diakons. Deshalb wird der Kandidat für das Diakonenamt nach Gesprächen mit den Verantwortlichen in der Ausbildung, dem Pfarrer und dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat eine Aufgabenbeschreibung vorlegen, die für die Zeit nach der Weihe praktische Orientierung und Impulse zur begleitenden Reflektion gibt. Diese Aufgabenbeschreibung ist bei verheirateten Kandidaten im Einverständnis mit der Ehefrau zu verfassen.

3.3 Fortbildung

Durch das Leben und Wirken in seinen Lebensbereichen gibt der Ständige Diakon, selbst mitten in der Kirche stehend, den Menschen Impulse zum Leben aus dem Evangelium und mit der Kirche. Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf wie auch als Ständiger Diakon im Hauptberuf ist er dazu aufgerufen, entsprechend seines diakonischen Auftrags zu wirken.

Die Fortbildung des Ständigen Diakons ist entsprechend ein Erfordernis, dass sich aus seiner Berufung und Sendung ergibt. „Wer nämlich den Diakonat empfängt, ist verpflichtet, sich ständig in der kirchlichen Lehre weiterzubilden, so dass die vor der Weihe erforderliche Ausbildung vervollkommnet und auf den heutigen Stand gebracht wird“,⁴⁷ und zwar in der Weise, dass die Berufung zum Diakonat sich fortsetzt und erneut Ausdruck findet in der

⁴⁶ vgl. can. 1050, Nr. 3 CIC und can. 1031 § 2 CIC.

⁴⁷ Johannes Paul II., Katechese bei der Generalaudienz vom 20. Oktober 1993, Nr. 4, Insegnamenti XVI, 2 (1993) 1056.

immer wieder geschehenden Erneuerung des „Ja, ich bin bereit“, das am Tag der Weihe gesprochen wurde.⁴⁸

3.3.1 Allgemeine Fortbildung

Die „Allgemeine Fortbildung“ der Diakone findet verpflichtend für alle Ständigen Diakone, soweit sie nicht emeritiert sind, in den einmal jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen i. d. R. in den jeweiligen Regionen des Bistums, in denen sie leben, statt. Das Thema dieser Fortbildungen wird nach Absprache mit dem Diakonenrat formuliert. Der Bischof lädt zu dieser Fortbildung ein. Die Ehefrauen der Diakone können daran ebenfalls teilnehmen. Die Thematiken dieser Fortbildungen richten sich nach den Maßgaben und Erfordernissen des Bistums, besonders aber nach denen der Ständigen Diakone, ihrer konkreten Aufgaben und Lebensumstände.

An dieser Fortbildung nehmen alle Ständigen Diakone im Zivilberuf und alle Ständigen Diakone im Hauptberuf teil.⁴⁹

3.3.2 Spezielle Fortbildung der Weihejahrgänge

Alle Ständigen Diakone erhalten nach ihrer Weihe spezielle Fortbildungen in der Gemeinschaft ihres Weihejahrgangs. In den ersten drei Jahren nach der Weihe werden jeweils bis zu drei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr verpflichtend angeboten und durchgeführt, in denen die geistliche Formung, die theologische Prägung und die pastoral-praktische Weiterbildung im Mittelpunkt stehen. Ebenfalls sollen in diesem Rahmen geistliche Tage angeboten werden.

Danach werden die Diakone in ihren Weihejahrgängen ermuntert, sich regelmäßig selbstständig zu treffen. Von Seiten des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste werden verpflichtende regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die Weihejahrgänge angeboten.

Bei der Termingestaltung sind die familiären und beruflichen Belange der Diakone zu berücksichtigen. Die Kosten dieser Fortbildungen im Institut für Diakonat und pastorale Dienste, soweit sie vom Bischöflichen Beaufragten angeordnet sind, übernimmt die Diözese.

3.3.3 Regionale Diakonenkreise

Entsprechend der Regionalisierung des Bistums sind regionale Diakonatskreise eingerichtet.

Die Ständigen Diakone im oldenburgischen Teil der Diözese Münster treffen sich regelmäßig. Die Verantwortung der Planung liegt beim Sprecher der Ständigen Diakone im oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

Die Ständigen Diakone im niederrheinischen Teil der Diözese Münster treffen sich in der Regel an zwei Wochenenden im Jahr zu einer gesonderten Fortbildungsveranstaltung. Zusätzlich finden im Jahreslauf einige Abendseminare zu theologischen und liturgischen Themen statt. Die Organisation obliegt dem Sprecher der Ständigen Diakone im niederrheinischen Teil der Diözese Münster in Verbindung mit dem für die niederrheinischen Diakone vom Bischof bestellten Begleiter/Priester.

⁴⁸ vgl. Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, 4. Weiterbildung des Diakons, Charakteristische Merkmale, Nr. 63.

⁴⁹ Für die Diakone im Hauptberuf gelten die Fortbildungsrichtlinien des Bistums Münster für hauptamtlich in der Seelsorge Tätige in der jeweils gültigen Ordnung der Diözese (vgl. Anlage 3 der Fortbildungsrichtlinien für den pastoralen Dienst des Merkblattes für Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Münster, bzw. Anlage 4 Exerzitienregelung, ebd.).

Die Diakone im westfälischem Teil der Diözese treffen sich nach Absprache in ihren jeweiligen Diakonenkreisen auf Dekanats- bzw. Kreisdekanatsebene.

Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat informiert rechtzeitig die Sprecher der jeweiligen Diakonenkreise, wenn nach der Diakonenweihe neue Ständige Diakone in diese Kreise aufrücken.

3 Dienstrechtliche Bestimmungen

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist gemäß can. 266 § 1 CIC ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dem Bischof als Inkardinationordinarius. Der Bischof hat seinerseits den Klerikern im Rahmen des kirchlichen Rechts (vgl. can. 281 CIC) ihre zustehenden Rechte zu sichern, die ihre dienstliche Verwendung betreffen sowie die geistliche Begleitung.

Der Ständige Diakon stellt sich der Ortskirche von Münster unwiderruflich zur Verfügung und steht aufgrund der Inkardination in einem besonderen und wechselseitigen Treueverhältnis zum Diözesanbischof⁵⁰. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Ständigen Diakons wird vom Bischof bestimmt.

4.1 Der Ständige Diakon mit Zivilberuf

Der Ständige Diakon mit Zivilberuf sorgt gemäß can. 281 § 3 CIC mit seinen Einkünften und Anwartschaften aus seinem Zivilberuf für sich und die Erfordernisse seiner Familie. Der Diakon mit Zivilberuf ist in erster Linie, in der Regel gebunden durch Ehe und Familie, in seinem Berufsfeld tätig. Hier kann er als Vertreter der Kirche in einem Bereich präsent sein, an den die Kirche nicht immer mit Selbstverständlichkeit gelangen kann. In seiner beruflichen Tätigkeit soll er die „Diaconia Jesu Christi“ bezeugen. Aufgrund seiner Einbindung in die Arbeitswelt und der Kenntnis ihrer Herausforderungen und Verpflichtungen, hat er dabei die Möglichkeit, auf viele Menschen, mit denen er diesen Erfahrungsraum teilt, intensiv und verständnisvoll einzugehen. Wo er in seiner Aufgabe Einfluss auf Entscheidungsprozesse hat und sich für die Verwirklichung der in der katholischen Soziallehre grundgelegten Normen sowie für die personelle und strukturelle Verbesserung der jeweiligen Situation am Arbeitsplatz einsetzen kann, wird er in besonderer Weise dem diakonischen Auftrag des Evangeliums und der Kirche gerecht. Es können sich auf diese Weise das Leben in Ehe und Familie, die zivilberufliche Tätigkeit und der kirchliche Sendungsauftrag im Weiheamt des Ständigen Diakons ergänzen und der Anspruch, alles Leben im Licht des Evangeliums zu deuten und zu verstehen, deutlich werden.

Neben seiner Tätigkeit im Berufsfeld ist der Diakon mit Zivilberuf i. d. R. immer auch auf pfarrgemeindlicher Ebene tätig und so in einer ganz konkreten Kirchengemeinde verwurzelt. Da dem Einsatz des Diakons mit Zivilberuf durch die Anforderung in Ehe, Familie und Beruf zeitliche und kräftemäßige Grenzen gesetzt sind, ist bei seinem kirchlichen Auftrag darauf zu achten, dass sein Einsatz und Aufgabenbereich entsprechend bemessen bleibt, ohne dass das Profil des Ständigen Diakons und seines Dienstes im Auftrag der Kirche im Ansehen der Kirchengemeinden verdunkelt oder nicht mehr recht wahrgenommen wird. Von daher ist bei den Planungen der seelsorglichen Felder, in denen der Ständige Diakon mit Zivilberuf tätig ist, auf dessen begrenzte Einsatzmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Andererseits sollte gerade bei den gemeindlichen Tätigkeiten des Ständigen Diakons mit Zivilberuf darauf

⁵⁰ vgl. Papst Paul VI., *Sacrum Diaconatus Ordinem*, 30.

geachtet werden, dass dieser i. d. R. stets in allen drei Grunddiensten tätig wird. Dabei sind die jeweiligen Begabungen und Kompetenzen besonders zu beachten.

In der Kirchengemeinde, in der der Ständige Diakon lt. Ernennung des Bischofs tätig ist, ist er geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates. Hier bringt er seine Erfahrung besonders als Anwalt einer vom Diakonischen her geprägten Seelsorge ein.

4.2 Der Ständige Diakon im Hauptberuf

Ein Diakon im Hauptberuf findet sein spezifisches Profil in der Seelsorge i. d. R. durch seinen Einsatz mit einem diakonalen und liturgischen Schwerpunkt. Entsprechend können Diakone im Hauptberuf, evtl. auch mit einer entsprechenden qualifizierten Zusatzausbildung, in diakonischen Einrichtungen sowie auf anderen Ebenen der Diözese in ausgewählten Bereichen eingesetzt werden (z. B. Krankenseelsorge, Altenseelsorge, Gefängnisseelsorge, Betriebsseelsorge, Telefonseelsorge, Polizeiseelsorge, Notfallseelsorge, Schulpastoral, usw.). Der Diakon im Hauptberuf ist wie alle hauptberuflich im pastoralen Dienst Tätigen Mitglied des Pfarrgemeinderates.

4.3 Dienstverhältnis, Ernennung, Versetzung und Aufgabenbeschreibung

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons als Klerikerdienstverhältnis beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese Münster, für deren Dienst als Ständiger Diakon er geweiht worden ist.

Die Ernennungen erfolgen durch den Bischof von Münster. Diakone im Hauptberuf werden gemäß der geltenden Regelungen eingesetzt.

Die Versetzung erfolgt durch den zuständigen Ordinarius. Die Diakone mit Zivilberuf vereinbaren mit dem Bischöflichen Beauftragten eine Aufgabenbeschreibung, die mit dem Pfarrer der Einsatzgemeinde zu besprechen ist. Bei verheirateten Ständigen Diakonen erhält auch die Ehefrau davon Kenntnis.

Die Tätigkeitsbeschreibungen bei Diakonen im Hauptberuf werden im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Beauftragten von den zuständigen Stellen im Bischöflichen Generalvikariat Münster bzw. Bischöflich Münsterschen Offizialat verantwortet.

Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gem. cc. 267 – 270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

Das Dienstverhältnis eines Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Diözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitz-Diözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt dem Bischof von Münster seinen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Entsprechende Regelungen werden über die jeweiligen Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakon in den Bistümern und andere Verantwortliche vereinbart.

Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der vorherigen Diözese zu gestatten.

4.4 Besoldung, Aufwandsentschädigung

Der Diakon im Hauptberuf erhält gemäß seinem Dienstvertrag entsprechende Bezüge. Näheres regeln die Diözesanordnungen für die Besoldung von Pastoralreferenten.

Die Diakone mit Zivilberuf, die ihre berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, erhalten daraus eine Vergütung. Aus diesen Einkünften haben sie für sich und ihre Familie zu sorgen⁵¹.

Sie erhalten für Ihren Dienst als Diakon mit Zivilberuf von Seiten des Bistums eine pauschale Aufwandsentschädigung.

4.5 Ruhestand, Emeritierung, Entpflichtung⁵²

Der Dienst des hauptamtlichen Diakons endet mit Vollendung seines 65. Lebensjahres. Von diesem Zeitpunkt an übt er zwar weiterhin den Dienst als Ständiger Diakon aus, jedoch vergleichbar dem Diakon mit Zivilberuf, und erhält dafür eine Aufwandsentschädigung, wie sie für den Diakon mit Zivilberuf vorgesehen ist.

Die folgenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Diakone mit Zivilberuf wie für hauptberufliche Diakone, die nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres ihren Dienst vergleichbar den Diakonen mit Zivilberuf ausüben.

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres werden Ständige Diakone emeritiert. Sie reichen vorher das Emeritierungsgesuch beim Bischof ein.

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres können Ständige Diakone ohne Angabe von Gründen das Emeritierungsschreiben beim Bischof einreichen.

Vor Vollendung des 70. Lebensjahres können Ständige Diakone den Antrag auf Emeritierung stellen, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Bischof.

Von ihrer endgültigen Emeritierung an werden Ständige Diakone „diaconus emeritus/emertierter Diakon“ genannt. Sie sind nicht mehr zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet und bekommen keine Aufwandsentschädigung mehr.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen außerordentlich wichtiger Gründe eine vorübergehende Entpflichtung ausgesprochen werden. Über diese Entpflichtung entscheidet der Bischof zusammen mit zwei aus dem Diakonenrat entsandten Diakonen nach Anhören des betroffenen Diakons selbst und des zuständigen Orts Pfarrers.

4.6 Beschwerden, Konfliktlösungen

- 1) Meinungsverschiedenheiten sollen beigelegt werden. Entsprechend den gültigen Vorschriften von can. 1446 § 1 CIC ist ein Rechtsstreit zu vermeiden und durch gemeinsame Überlegungen für eine gerechte Lösung Sorge zu tragen; dabei sollen ggf. Persönlichkeiten zur Vermittlung herangezogen werden, so dass auf geeignete Weise Streit vermieden oder geschlichtet werden kann. Ebenso sind entsprechende Hilfsangebote (Begleitung; Supervision etc.) besonders zu beachten.
- 2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zu Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigelegt werden.

⁵¹ vgl. can. 281 § 3 CIC.

⁵² vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster Jahrgang CXXX, Nr. 21/01.11.1996, Artikel 214.

- 3) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfalls zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC 1983, durch die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften und die dienstrechtlichen Bestimmungen, die im Bistum Münster Gültigkeit haben, geregelt.

4.7 Unvereinbarkeiten von Tätigkeiten und Nebentätigkeiten

Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem seelsorglichen Wirken des Ständigen Diakons nicht zuträglich sind oder bei dem die Gefahr unzulässiger Interessen besteht.

Allen Ständigen Diakonen mit Zivilberuf und allen Ständigen Diakonen im Hauptberuf sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gem. cc. 285-287 CIC (vgl. a. can. 289 CIC) von Klerikern nicht ausgeübt werden dürfen. Bei allen Diakonen im Hauptberuf bedarf jede Nebentätigkeit der Genehmigung durch den Bischof.

Zwar dürfen Kleriker in Ausübung weltlicher Gewalt kein Vorstandsamt bekleiden und kein politisches Mandat in einer Partei ausüben, es gilt aber für alle Ständigen Diakone, dass eine Mitgliedschaft in einer Partei nicht ausgeschlossen ist, sofern diese Partei nicht inhumane oder antichristliche Ziele verfolgt.

Diakonatsbewerber sind keine Kleriker und unterliegen daher den v. g. Verboten und Auflagen nicht. Sie können jedoch erst geweiht werden, wenn sie das entsprechende Amt bzw. Mandat niedergelegt haben.

4.8 Zusammenarbeit mit Priestern und den übrigen Mitarbeitern/-innen im pastoralen Dienst

Der Dienst des Ständigen Diakons ist entsprechend seiner Ernennung im Benehmen mit diesem, dem zuständigen Pfarrer und den anderen Mitarbeitern/-innen im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende seelsorgliche Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder.

Die berechtigten Interessen der Ehefrau und der Kinder der Ständigen Diakone, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden.

Für Diakone mit Zivilberuf ist das Ausmaß ihres Dienstes entsprechend mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen.

Für die Ständigen Diakone im Hauptberuf ist der Dienst entsprechend den Dienstvorschriften für die Pastoralreferenten im Bistum Münster geregelt⁵³.

Die Ständigen Diakone, die Pfarrer und alle übrigen Mitarbeiter/-innen des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung und Aufgabenbeschreibung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.

An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst Tätigen nimmt der Diakon im Hauptberuf selbstverständlich teil. Dienstbesprechungen sollen wenigstens von Zeit zu Zeit so festgelegt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit daran teilnehmen kann.

⁵³ vgl. Diözesanstatut, a. a. O.

Der Ständige Diakon im Hauptberuf ist verpflichtet, an den entsprechenden Konferenzen auf Kirchengemeinde- und Dekanatssebene usw. teilzunehmen.

Der Diakon mit Zivilberuf nimmt daran teil, soweit es ihm möglich ist.

Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten in anderen Pfarreien mit- und aushelfen, ggf. auch überpfarrlichen Bereiche übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

Insgesamt sollen die Priester, Ständigen Diakone sowie Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren.

5 Schluss

Das II. Vatikanische Konzil hat gemäß der kirchlichen Tradition den Diakonat als einen Dienst der Liturgie, des Wortes und der Liebe⁵⁵ bestimmt.

Der Dienst des Diakons, der auf eigene Weise an den drei „munera“ des Lehrens, des Heiligens und des Leitens teilnimmt, die den Gliedern der Hierarchie der Kirche zukommen, ist in seinen unterschiedlichen Aspekten vom Geist des Dienens bestimmt, welcher dem diakonalen Stand seinen Namen gibt. Wie in jedem anderen geistlichen Dienst, wendet sich der diakonale Dienst in erster Linie an Gott und im Namen Gottes an die Schwestern und Brüder im Glauben und an alle Menschen⁵⁶. In allem sollen entsprechend die Diakone, geweiht „non ad sacerdotium, sed ad ministerium“ (LG 29), mit sakramentaler Gnade gestärkt „Christus dienen, der gekommen ist, nicht um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für Viele.“ (Mk 10, 45) In diesem Amt soll Wirklichkeit werden, dass der Diakon als Diener Christi und Diener der Kirche für das Heil aller Menschen lebt.

Die Anhänge 1 und 2 dieser Ordnung sind Bestandteil derselben. Diese Diakonenordnung tritt mit Wirkung vom 26.12.2007 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle übrigen Fassungen (bzgl. des Statutes und der Wahlordnung des Diakonenrates im Bistum Münster, vom 18. September 2003; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2003, Nr. 21, Art. 249, sowie die Emeritierungsordnung für Ständige Diakone des Bistum Münster, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1996, Nr. 21, Art. 214) außer Kraft.

Münster, am Fest des Heiligen Stephanus 2007

+ Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

⁵⁵ vgl. a. can. 233 § 1 CIC; can. 236 CIC.

⁵⁶ vgl. Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe, vom 22. Februar 2004, Nr. 92, VI. Die Ständigen Diakone.

Anhang 1

Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone) im Bistum Münster⁵⁴

1 Aufgaben des Diakonenrates

- 1.1 Beratung und Unterstützung des Bischofs im Hinblick auf den Diakonat.
- 1.2 Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Förderung des Diakonats unter besonderer Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der verheirateten und zivilberuflich tätigen Diakone und ihrer Familien.
- 1.3 Mitsorge um die Spiritualität der Diakone und ihrer Familien und Förderung der Brüderlichkeit unter den Diakonen.
- 1.4 Beratung bei der Aus - und Fortbildung der Diakone.
- 1.5 Entsendung von Vertretern der Diakone in Diözesangremien. Die Gremien, in die Vertreter entsandt werden sollen, und die Zahl der Vertreter bestimmt der Bischof. Die Vertreter der Diakone in den Gremien werden durch den Diakonenrat gewählt.
- 1.6 Förderung der Zusammenarbeit mit den Priestern und Pastoralreferenten/-innen, Erörterung aller die Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen betreffenden Themen sowie Vorbereitung gemeinsamer Studientage des Priesterrates, des Diakonenrates und des Rates der Pastoralreferenten/-innen.

2 Zusammensetzung des Diakonenrates

- 2.1 Der Bischof als Vorsitzender;
- 2.2 der/die Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat;
- 2.3 neun Ständige Diakone:
sieben Diakone werden gewählt;
zwei Diakone werden vom Bischof ernannt.

Mit der Ernennung von Diakonenratsmitgliedern durch den Bischof (nach Anhörung der zum Diakonenrat gewählten Mitglieder) sollen eventuell unterrepräsentierte Regionen oder Gruppen von Diakonen berücksichtigt werden.

- 2.4 Sprecher und stellvertretender Sprecher
 - 2.4.1 Der Diakonenrat wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
 - 2.4.2 Aufgaben des Sprechers sind vor allem die Einladung zu den Diakonenratssitzungen und deren Moderation sowie die Vertretung der Ständigen Diakone des Bistums. Der stellvertretende Sprecher vertritt den Sprecher bei dessen Verhinderung.

⁵⁴ vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster Jahrgang CXXXVII, Nr. 21/01.11.2003, Artikel 249.

2.5 Geschäftsführender Ausschuss

- 2.5.1 Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an: Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher des Diakonenrates sowie ein weiterer aus dem Kreis der Mitglieder des Diakonenrates gewählter Diakon.
- 2.5.2 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses sind vor allem die Vorbereitung der Diakonenratssitzungen sowie die Entgegennahme von Anträgen.

3 Wahl und Amtszeit des Diakonenrates

- 3.1 Die Amtszeit des Diakonenrates beträgt vier Jahre.
- 3.2 Der Diakonenrat ernennt wenigstens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit einen aus mindestens drei Diakonen bestehenden Wahlausschuss.
- 3.3 Der Wahlausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Kandidatenvorschläge eingereicht, Zustimmungserklärungen abgegeben und Wahlbriefe eingesandt sein müssen.
- 3.4 Alle Termine, die die Wahl betreffen, werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster veröffentlicht.
- 3.5 Aktives und passives Wahlrecht haben alle im Bistum Münster inkardinierten oder tätigen Ständigen Diakone, außer denen, die vom Bischof entpflichtet worden sind.
- 3.6 Kandidaten für die Wahl sind die Ständigen Diakone, die mit fünf Unterschriften von Wahlberechtigten dem Wahlausschuss fristgerecht vorgeschlagen worden sind und die ihrer Kandidatur auf Anfrage des Wahlausschusses bis zu der vom Wahlausschuss festgelegten Frist schriftlich zugestimmt haben. Die Wahlliste muss mindestens 50 % mehr Kandidaten aufweisen als zu wählen sind.
- 3.7 Die zu wählenden Mitglieder des Diakonenrates werden in einem Wahlgang durch Briefwahl ermittelt.
- 3.8 Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel, auf dem alle Kandidaten aufgeführt sind, sowie die Durchführungsordnung zur Diakonenratswahl.
- 3.9 Jeder kann so viele Kandidaten wählen, wie satzungsgemäß zu wählen sind. Stimmzettel mit mehr als der vorgegebenen Zahl angekreuzter Kandidaten sind ungültig.
- 3.10 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben entsprechend der Zahl der gemäß 2.3 zu wählenden Mitglieder.
- 3.11 Gewählte und vom Bischof ernannte Mitglieder scheiden aus dem Diakonenrat aus, wenn sie nicht mehr die in 3.5 genannten Anforderungen erfüllen.
- 3.12 In diesem Falle oder falls jemand sein Mandat niederlegt, rückt der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. War der Ausgeschiedene vom Bischof ernannt, so steht dem Bischof das Recht zu, den Nachfolger zu benennen.

- 3.13 Das Ergebnis der Wahl, die Ernennungen durch den Bischof sowie Änderungen in der Mitgliedschaft des Diakonenrates sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

Durchführungsordnung für die Wahl zum Diakonenrat im Bistum Münster

1. Wahlunterlagen

Jeder wahlberechtigte Diakon erhält für die Wahl zum Diakonenrat folgende Wahlunterlagen:

- 1.1 Einen Stimmzettel, auf dem alle Kandidaten alphabetisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort aufgeführt sind.
- 1.2 Einen Umschlag zum Einschließen des Stimmzettels. Der Umschlag ist durch einen entsprechenden Aufdruck äußerlich gekennzeichnet.
- 1.3 Einen Wahlschein, auf dem der Wahlberechtigte seine persönliche Stimmabgabe durch Unterschrift beurkundet.
- 1.4 Einen mit der Anschrift des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster adressierten Versandumschlag, der mit dem Hinweis "Diakonenratswahl" gekennzeichnet ist.

2 Auswertung der Wahl

- 2.1 Die Wahlbriefe werden im Institut für Diakonat und pastorale Dienste gesammelt; nach Ablauf der Einsendefrist werden sie vom Wahlausschuss geöffnet und ausgewertet.
- 2.2 Über die Auswertung der Stimmzettel ist ein Protokoll anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
- 2.3 Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster ist die Möglichkeit des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist schriftlich an den Wahlausschuss zu richten.
- 2.4 Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist im Institut für Diakonat und pastorale Dienste aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Anhang 2

Empfehlungen zu Requiem und Beisetzung eines Ständigen Diakons

Die Ehefrau und Familie eines verstorbenen Diakons bedürfen in dieser Situation eines hohen Maßes an Aufmerksamkeit und Unterstützung. Dabei ist davon auszugehen, dass Verfügungen des Verstorbenen und die besonderen Wünsche der Ehefrau und der Angehörigen vorrangig zu berücksichtigen sind.

1 Testament

Jeder Diakon soll ein Testament verfassen. Ehefrau bzw. Angehörige müssen davon Kenntnis haben (Durchschrift/Zweitausfertigung). Gegebenenfalls ist eine Hinterlegung beim Amtsgericht (Nachlassgericht) anzuraten.

Wünschenswert ist die Vorabregelung zum Verbleib von z. B. sakralen Gegenständen, liturgischen Geräten, Paramenten, Büchern usw.

2 Verfügung zur Durchführung der Trauerfeier

In gesonderter Verfügung kann ein Diakon Einzelheiten festlegen, die für die Durchführung seiner Trauerfeier wichtig sind, etwa für den Bestatter, für die Vorbereitung und Gestaltung des Requiems und der Beisetzung.

3 Sterbefall

Im Todesfall sollen im kirchlichen Bereich umgehend verständigt werden:

Ortspfarrer, Dechant, der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster, das Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster und der Diakonenrat.

Wenn es der Wunsch des verstorbenen Diakons ist, in liturgischer Kleidung beigesetzt zu werden, ist dies mit dem Bestatter abzuklären. Die Wahl der Grabstelle – falls nicht bereits zu Lebzeiten geschehen – treffen die Ehefrau bzw. die Angehörigen. Auf Friedhöfen mit Grabstellen für Geistliche ist für allein stehende Diakone abzuklären, ob die Bestattung in einem solchen Grab möglich ist.

4 Requiem und Beisetzung

In Absprache mit der Ehefrau und/oder den Angehörigen bereiten Ortspfarrer und Dechant die Feier vor. Hilfreich ist es, wenn ein weiterer Diakon hinzugezogen wird. Hauptzelebrant beim Requiem ist i. d. R. der zuständige Ortspfarrer; ein Diakon soll assistieren und ggf. auch predigen. Wo es möglich oder ortsüblich ist, steht der Sarg zur Eucharistiefeier in der Kirche vor dem Altar. Auf den Sarg werden das Evangeliar oder eine Bibel oder ein Kreuz gelegt. Auch die Diakonenstola kann aufgelegt werden. Hier wie auch bei der Begräbnisfeier sind andere Regelungen möglich. Leiter der Beisetzung ist i. d. R. der Ortspfarrer.

Alle mitfeiernden Geistlichen mögen am Grab darauf Rücksicht nehmen, dass Ehefrau und Angehörige bei der Verabschiedung am Grab den Vortritt haben.

